

Fusionsgesetz

Das Fusionsgesetz (FusG) regelt die Änderung der rechtlichen Strukturen von Gesellschaften und Genossenschaften des Obligationenrechts und den juristischen Personen des Zivilgesetzbuches sowie von Einzelfirmen, soweit diese im Handelsregister eingetragen sind.

Diese Änderungen betreffen folgende vier Hauptgruppen:

- Fusionen (Art. 3 ff. FusG): Bei der Fusion gehen sämtliche Aktiven und Passiven eines übertragenden Rechtsträgers mittels Universalsukzession auf einen übernehmenden Rechtsträger über. Der übernehmende Rechtsträger kann bereits bestehen oder beim Zusammenschluss gegründet werden. Der übertragende Rechtsträger wird bzw. die übertragenden Rechtsträger werden dabei ohne Liquidation aufgelöst. Die bisherigen Anteils- und Mitgliedschaftsrechte bleiben bei der Übertragung grundsätzlich gewahrt.
- Spaltungen (Art. 29 ff. FusG): Bei der Spaltung werden Aktiven und Passiven einer übertragenden Gesellschaft ganz oder teilweise herausgelöst und auf eine oder mehrere übernehmende (bestehende oder zu gründende) Gesellschaften übertragen. Die übergehenden Aktiven und Passiven sind zu inventarisieren und die bisherigen Anteils- und Mitgliedschaftsrechte bleiben bei der Auf- bzw. Abspaltung grundsätzlich gewahrt.
- Umwandlungen (Art. 53 ff. FusG): Mit der Umwandlung wechselt ein Rechtsträger seine Rechtsform. Die Rechte und Pflichten unter den Beteiligten richten sich fortan nach der neuen Rechtsform. Es werden keine Aktiven und Passiven auf einen Dritten übertragen. Der bisherige Rechtsträger bleibt unter Wahrung der bisherigen vermögens- und mitgliedschaftsrechtlichen Beziehungen bestehen. Bei der Umwandlung von Kollektiv- und Kommanditgesellschaften gelten Sondervorschriften (Art. 55 FusG).
- Vermögensübertragungen (Art. 69 ff. FusG): Ein Rechtsträger kann durch eine Vermögensübertragung sämtliche Aktiven und Passiven oder Teile davon gegen eine Gegenleistung auf einen anderen Rechtsträger übertragen. Das Gesetz setzt voraus, dass im Verhältnis der übergehenden Aktiven und Passiven ein Aktivenüberschuss besteht (Art. 71 Abs. 2 FusG). Bei der Vermögensübertragung werden keine Anteils- und Mitgliedschaftsrechte, sondern ausschliesslich inventarisierte und bewertete Vermögenswerte vom übertragenden auf den übernehmenden Rechtsträger übertragen.

Mit Ausnahme der Vermögensübertragung sind sämtliche Beschlüsse der Gesellschafter zu den Transaktionen durch den Notar öffentlich zu beurkunden. Im Bereich des Grundstückverkehrs ist auch der Vermögensübertragungsvertrag öffentlich zu beurkunden (Art. 70 Abs. 2 FusG).

Wir beraten Sie zu Geschäften im Bereich des Fusionsgesetzes gerne und bereiten für Sie die Unterlagen und Urkunden vor.